



HVBG

HVBG-Info 22/1986 vom 25.11.1986, S. 1733 - 1735, DOK 482.1/017-LSG

Zur Frage der Auszahlung einer Abfindungssumme bei Tod des Rentenbeziehers (§ 604 RVO, §§ 40 Abs. 2, 41 SGB I, § 39 Abs. 1 SGB X) - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.05.1986 - L 2 BU 38/85

Zur Frage der Auszahlung einer Abfindungssumme bei Tod des Rentenbeziehers (§ 604 RVO, §§ 40 Abs. 2, 41 SGB I, § 39 Abs. 1 SGB X);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.05.1986 - L 2 BU 38/85 - (über den Ausgang des Revisionsverfahrens - 5a RKnU 2/86 - wird berichtet)

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 15.05.1986 - L 2 BU 38/85 - entschieden, daß die beklagte BG aus ihrem Abfindungsbescheid vom 10.08.1984 nicht verpflichtet ist, der Klägerin (Witwe des Verletztenrentenbeziehers) eine Abfindungssumme (§ 604 RVO) zu zahlen, weil der Verletzte zwischenzeitlich bereits an den Folgen eines weiteren Arbeitsunfalls (02.08.1984) am 03.08.1984 verstorben war. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen im beigefügten LSG-Urteil hingewiesen:

"Ein Anspruch der Klägerin als Sonderrechtsnachfolgerin gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 SGB I aus dem von der Beklagten am 10.08.1984 ausgefertigten Bescheid scheidet schon daran, daß es sich bei der Abfindung nicht um eine laufende Geldleistung handelt. Aber auch ein Anspruch aus diesem Bescheid gemäß § 58 SGB I als Erbin nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches kommt nicht in Betracht, weil dieser Bescheid gegenüber dem Versicherten nicht wirksam geworden war. Da der Versicherte als Anspruchsberechtigter auf die Verletztenrente den Antrag auf Abfindung (§ 604 Abs. 1 RVO) gestellt hatte, konnte der Bescheid nur ihm bekannt gegeben und somit ihm gegenüber erst im Zeitpunkt der Bekanntgabe wirksam werden (§ 39 Abs. 1 SGB X). Eine Bekanntgabe des Bescheides an den Versicherten war jedoch nicht mehr möglich, da dieser bereits am 03.08.1984 verstorben war."